



## Vereinsbeitragsordnung

Für die Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Aller-Leine e.V. werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| <b>Jugendliche (unter 18 Jahren)</b> | <b>30,- Euro</b>  |
| <b>Passive Mitglieder</b>            | <b>35,- Euro</b>  |
| <b>Aktive Mitglieder</b>             | <b>60,- Euro</b>  |
| <b>Familien</b>                      | <b>100,- Euro</b> |

(Stand 2023)

- Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Sofern keine Bankeinzugsermächtigung erteilt wird, müssen Barzahler und Überweiser den fälligen Jahresbeitrag unaufgefordert bis spätestens 1. Februar des jeweiligen Jahres entrichten. Bei Nichtentrichtung des Beitrages fallen nach der 1. Aufforderung Gebühren in Höhe von jeweils 3,- Euro pro Mahnung an.
- Bei späterem Eintritt wird der Jahresrestbeitrag (mind. jedoch  $\frac{1}{4}$  der Jahresgebühr) erhoben - die Berechnung der Zahlung erfolgt zum 1. des laufenden Monats.
- Unter einer Familie werden die Eltern und deren Kinder (unter 18 Jahren) verstanden.
- Die Altersgrenze (18 Jahre) kann bis zu einem Alter von 27 Jahren verlängert werden, sofern sich das entsprechende Mitglied noch in der Ausbildung / Studium befindet. Dies muss dem Kassenwart jedoch zum Jahresbeginn (1.1.) mitgeteilt werden.
- Die Aufnahmegebühr beträgt 25,- € und wird - einmalig – zusätzlich zum Jahres(rest)beitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr für eine Familie entfällt, sofern sich der Mitgliedsstatus einer bereits bestehenden Einzelmitgliedschaft in einen Familienstatus umwandelt.
- Um Missverständnisse zu vermeiden, muss eine Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen und wird erst endgültig wirksam mit der schriftlichen Bestätigung unsererseits.
- Aktive Mitglieder (ab 14 Jahre), die eine Jahresturnierlizenz beantragen, müssen 4 Arbeitsdienststunden leisten (nähere Info siehe Dokument zu den Arbeitsdienststunden).
- Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet kein Recht zur Anlagennutzung.